Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917 Nr. 16.

(Nr. 11587.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg, betreffend die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten. Vom 2. Februar 1917.

Nachdem es sich als wünschenswert erwiesen hat, die örtliche Zuständigkeit der Altonaer Polizeibeamten auf das Stadtgebiet Hamburg und der Hamburger Polizeibeamten auf den Stadtkreis Altona auszudehnen, haben die zur Vereinbarung entsprechender Bestimmungen bestellten Kommissare, nämlich

für Preußen:

Seine Exzellenz Herr Dr. Johannes Kriege, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Direktor im Auswärtigen Amte,

für Hamburg:

Herr Dr. Karl Sieveking, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Hansestädte am Königlich Preußischen Hofe,

nachstehenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Die Altonaer Polizeibeamten sollen im Stadtgebiete Hamburg und die Hamburger Polizeibeamten sollen im Stadtkreis Altona in Fällen, wo im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung, zum Schutze von Personen oder Eigentum oder zur Verhinderung gemeinschädlicher Handlungen oder im Interesse der Rechtspflege zur Verfolgung strafbarer Handlungen ein polizeiliches Einschreiten notwendig wird, die gleichen Befugnisse haben wie die Polizeibeamten des Teiles, in dessen Gebiete die Amtshandlung vorzunehmen ist.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Mai 1917.

Artikel 2.

Auf Grund des Artikel 1 sollen die Polizeibeamten beider Teile nur einschreiten, wenn Gefahr im Verzuge und kein Polizeibeamter des anderen Teiles anwesend ist.

Der einschreitende Beamte muß überdies zu der Amtshandlung entweder durch eigene Beobachtung bei Ausübung des Dienstes oder durch die glaubhafte Anzeige einer dritten Person oder durch den Auftrag eines Vorgesetzten veranlaßt sein.

Das Einschreiten ist auch ohne einen solchen Anlaß zulässig, wenn es sich lediglich als Fortsetzung einer in dem eigenen Gebiete des Polizeibeamten begonnenen, unter den Artikel 1 fallenden Amtshandlung darstellt.

Artikel 3.

Soweit die Altonaer Polizeibeamten Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Altona sind, werden sie auch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hamburg, und soweit die Hamburger Polizeibeamten Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hamburg sind, werden sie auch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Altona.

Artikel 4.

Wegen dienstlicher Verfehlungen bei der Vornahme von Amtshandlungen auf fremdem Gebiete gemäß Artikel 1 unterstehen die beiderseitigen Polizeibeamten nur den Disziplinarbestimmungen des eigenen Staates.

Artikel 5.

Wird ein Polizeibeamter auf dem fremden Staatsgebiet im Dienste beschädigt, so liegen die Unfallfürsorge sowie die Verpflichtung zur Zahlung des Ruhegehalts demjenigen Staate ob, dem der Beamte angehört.

Artikel 6.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden.

Zu Urkund dessen haben die Kommissare diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift.

So geschehen zu Berlin, den 2. Februar 1917.

(Siegel.) Kriege. (Siegel.) Sieveking.

(Nr. 11588.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Hamburg am 2. Februar 1917 vereinbarten Staatsvertrags wegen der Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten. Vom 21. Mai 1917.

Der vorstehend abgedruckte, am 2. Februar 1917 zwischen Preußen und Hamburg vereinbarte Staatsvertrag, betreffend die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten, ist ratifiziert worden; der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 26. April 1917 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 21. Mai 1917.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung
Zimmermann.

(Nr. 11589.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Radiowerke G. m. b. H. in Rheinböllen. Vom 14. Mai 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Verfahren bei der Ausübung des Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat, das den Radiowerken G. m. b. H. in Rheinböllen (Rhld.) zum Zwecke der Erweiterung ihrer Fabrikanlagen durch Erlaß des Staatsministeriums vom 4. Mai 1917 verliehen worden ist.

Berlin, den 14. Mai 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell.
Helfferich. Graf v. Roedern.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.